

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/692

Beiträge 2017 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV

1. Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden 2017 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden „Budget 2017 – Soziale Sicherheit“ vom 30. Juni 2016 hat das Amt für soziale Sicherheit informiert, dass für 2017 mit Kosten von 103 Mio. Franken gerechnet werde.

Für die Einwohnergemeinden resultiert unter Anrechnung des Bundesbeitrages (22.0 Mio. Franken) ein Anteil von 40.5 Mio. Franken. Die Einwohnergemeinden begleichen ihren Anteil in zwei Akontozahlungen. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2018 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Akonto 1. Rate Ergänzungsleistungen zur AHV

Fr. 20'250'000.00

3. Beschluss

- 3.1 Die 1. Rate der Akontozahlung 2017 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV beträgt 20'250'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2016. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 1. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2017 auf das Konto Nr. 5320.3632.xx zu buchen.

- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BOR (2017-018)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
SAP-Pooling
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SPA
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand durch ASO/SPA
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen